

S A T Z U N G

**DER ORTSGEMEINDE MANDERSCHIED
ÜBER DIE VERHÄNGUNG EINER VERÄNDERUNGSSPERRE
IM BEBAUUNGSPLANBEREICH "AUF KOMMER"**

Der Gemeinderat Manderscheid hat in seiner Sitzung vom 21. 06. 1991 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 24 der Gemeindeordnung vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat Manderscheid hat in seiner Sitzung am 21. 06. 1991 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1)

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die

einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;

- b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs wie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchstabe a) sind;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2)
Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3)
Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in der "Bürgerzeitung" Das Blättchen" in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zwei-Jahres-Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

5562 Manderscheid, den 22. JULI 1991

Die Satzung wurde mit Schreiben vom 16.07.1991 angezeigt.

Rechtliche Bedenken werden nicht geltend gemacht.

Wittlich, 16.07.1991

I. A.



.....
(Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Manderscheid)

